

Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)

vom 14.5.2003

(Stand: 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach vom 03.06.2025)

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23.12.1981 - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 319) folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schwabach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Schwabach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch- und Kfz-Werkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) und überörtlichen Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2003 in Kraft.

Schwabach, 14.5.2003

R e i m a n n
Oberbürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze

Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:

1	Kommandowagen SC-F 3000	49,00 €
2	Kommandowagen SC-200	26,50 €
3	Mehrzweckfahrzeug SC-F 3020	101,00 €
4	Mehrzweckfahrzeug SC- 261	77,00 €
5	Mehrzweckfahrzeug SC- 233	77,00 €
6	Einsatzleitwagen SC-F 3030	161,50 €
7	Tanklöschfahrzeug SC-260	96,50 €
8	Tanklöschfahrzeug SC-F 3023	224,50 €
9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	282,00 €
10	Drehleiter SC-F 3100	468,00 €
11	Drehleiter SC-207	60,50 €
12	Löschgruppenfahrzeug LF 16 SC-220	171,00 €
13	Löschgruppenfahrzeug LF 16 SC-287	104,50 €
14	Löschgruppenfahrzeug LF 10 SC-F 3042	271,00 €
15	Löschfahrzeug LF 10 SC-F 3080	141,50 €
16	Löschfahrzeug LF 8 SC-292	220,50 €
17	Löschfahrzeug LF 8/6 SC-259	54,50 €
18	Löschfahrzeug LF 8/6 SC-230	176,00 €
19	Tragkraftspritzenfahrzeug SC-206	143,50 €
20	Tragkraftspritzenfahrzeug SC-277	201,00 €
21	Gerätewagen-Logistik 2 SC-F 3010	279,00 €
22	Rüstwagen SC-F 3061	263,50 €
23	Gerätewagen SC-258	151,00 €
24	Kleinalarmfahrzeug SC-F 3065	96,50 €
25	Lichtmastfahrzeug SC-270	152,50 €
26	Verkehrssicherungsanhänger SC-F 3033	35,50 €
27	Verkehrssicherungsanhänger SC-F 3032	52,00 €
28	CO2-Anhänger SC-Y 12	22,50 €
29	Gefahrgutanhänger SC-F 3034	93,50 €
30	Ölsperre-Anhänger	30,50 €
31	Wasserwerfer-Anhänger	30,50 €
32	Mobmatic-Wringer SC-226	22,50 €
33	Ölabscheider-Anhänger SC-212	30,50 €
34	Arbeitsboot	8,50 €
35	Katastrophenschutzboot	10,50 €
36	Anhänger UG-ÖEL SC-F 3031	13,00 €

37	Flughelfer-Anhänger SC-F 3090	30,50 €
38	Tragkraftspritzenanhänger	120,00 €
39	Anhängeleiter AL 12	56,50 €

Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört und können auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden für dieses Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht mit eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

1	Tauchpumpe	Euro	50,00
2	Mehrzwecksauer	Euro	73,00
3	Lüftunggerät	Euro	87,00
4	Tragkraftspritze	Euro	63,00
5	Ölumfüllpumpe	Euro	108,00
6	Stromerzeuger	Euro	79,00
7	Motorsäge	Euro	62,00

Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1	Feuerwehrendienstleistender	31,00 €
2	Sicherheitswache / Person	31,00 €

Geräteüberlassungskosten

Je angefangenen Werktag der Überlassung werden erhoben für:

1	Druckschlauch	Euro	20,00
2	Saugschlauch	Euro	15,00
3	Verteiler	Euro	15,00
4	Strahlrohr	Euro	15,00
5	Schlauchbrücke	Euro	15,00
6	Standrohr	Euro	15,00
7	Megaphone / Lautsprecher	Euro	15,00
8	Motorsäge	Euro	35,00
9	Mehrzwecksauger	Euro	40,00
10	Stromerzeuger	Euro	45,00
11	Tauchpumpe	Euro	45,00

Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeitsaufwand, Fahrzeug- und Gerätekosten) werden erhoben:

1	Reinigung / Prüfung eines Druckschlauchs	Euro	25,00
2	Füllen einer Pressluftflasche	Euro	15,00
3	Einbinden einer Kupplung	Euro	15,00
4	Ölspurwarnschilder aufstellen und einholen / Stück	Euro	20,00

Verbrauchsmaterial

1	Schließzylinder	40,00 €
2	Ölbindemittel (Sack) inkl. Entsorgung	38,00 €
3	Balken	60,00 €
4	Schalttafel in m2	10,00 €
5	Kantholz pro lfd. Meter	2,00 €
6	Vorhängeschloss	10,00 €
7	Klappriegel	10,00 €

Nicht in der Auflistung enthaltene Verbrauchsmaterialien werden den tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend verrechnet.

Weitere Leistungen

1	Abnahme von Brandmeldeanlagen	Euro	120,00
2	Betreuung von Brandmeldeanlagen	Euro	50,00